

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

**BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG
für die städtischen Hallen**

vom 01. April 1998

- mit Änderung vom 18. September 2001 -

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG
für die städtischen Hallen
vom 01. April 1998
- mit Änderung vom 18. September 2001 -

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Steinheim an der Murr erhebt für die Benutzung der städtischen Hallen (Blankensteinhalle, Bottwartalhalle, Melchior-Jäger-Halle, Riedhalle) die nachfolgend aufgeführten Entgelte und Zuschläge. Der Übungsbetrieb der örtlichen Schulen sowie der Übungs- und Wettkampfbetrieb der örtlichen Vereine (Punkt- und Pokalspiele, die zur regulären Spielrunde zählen, bzw. der vom Verband vorgegebene Spielbetrieb) ist unentgeltlich.

§ 2
Benutzungsentgelte

Die Grundgebühr und die Zuschläge beziehen sich jeweils auf einen Veranstaltungstag.

- | | |
|--|----------|
| – Grundgebühr für die Blankensteinhalle | Anlage 1 |
| – Grundgebühr für die Bottwartalhalle | Anlage 2 |
| – Grundgebühr für die Melchior-Jäger-Halle | Anlage 3 |
| – Grundgebühr für die Riedhalle | Anlage 4 |

Bei Veranstaltungen, die länger als 1.00 Uhr dauern erhöht sich die Grundgebühr pro angefangene Stunde um 30,00 Euro

Mit der Grundgebühr ist die Benutzung der städtischen Hallen einschließlich der Kosten für Beleuchtung, Strom- und Wasserverbrauch abgegolten.

Diese Grundgebühr beinhaltet gleichfalls, sofern gewünscht, die Benutzung der Lautsprecheranlage sowie der Dusch- und Umkleidekabinen. In der Blankensteinhalle und der Melchior-Jäger-Halle ist die Benutzung der Bühne beinhaltet. Für die Benutzung der Bühne in der Bottwartalhalle wird ein weiterer Zuschlag erhoben.

§ 3
Zuschläge

- a) Zuschlag für Heizung in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. in Höhe von 30 % der Grundgebühr
- b) Zuschlag für die Küchenbenutzung in der Bottwartalhalle und in der Blankensteinhalle 125,00 Euro

- c) Der Zuschlag für eine erforderliche Feuersicherheitswache nach § 119 Versammlungsstättenverordnung pro Feuerwehrmann und Stunde richtet sich nach der Entschädigung der Überlandhilfe.
- d) Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben. Die Küche in der Bottwartalhalle und in der Blankensteinhalle ist nass zu reinigen. Bei Unterlassung der Reinigung bzw. grober Verschmutzung erfolgt die Nachberechnung einer Reinigungspauschale in Höhe von derzeit 30,00 Euro

§ 4
Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren nach den Anlagen 2 und 3 und den Zuschlägen nach § 3 ohne c) wird die gesetzliche Mehrwertsteuer (ergibt sich aus § 12) erhoben.

§ 5
Bereitstellung der Räume

1. Das Auf- und Abstuhlen ist Sache des Veranstalters.

Die Bestuhlungspläne für die jeweiligen Hallen sind einzuhalten. Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert werden, im Plan nicht vorgesehene Plätze können nicht geschaffen werden. Die vorgesehenen Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten. Außerdem ist darauf zu achten, dass die in den Bestuhlungsplänen aufgeführten Besucherhöchstzahlen nicht überschritten werden.

2. Wird am Tag vor der Veranstaltung vor 12.00 Uhr aufgestuhlt bzw. am der Veranstaltung folgenden Tag nach 12.00 Uhr abgestuhlt, ist jeweils eine weitere Gebühr nach den Anlagen 1 - 4 fällig.
3. Die Hallen werden vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben. Die Übergabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Werden die Hallen vor Ablauf der angegebenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn auf die beantragte Zeit verzichtet wird.
4. Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6
Anmeldungen und Genehmigungen der Veranstaltungen

1. Der Veranstalter bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsentgelte bzw. Zuschlägen erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu leisten. Anträge auf Überlassung der Hallen zur Abhaltung von Sport- bzw. sonstigen Veranstaltungen sind spätestens zwei Wochen vorher, bei der Stadtverwaltung Steinheim/ Hauptamt schriftlich, anhand eines Benutzungsantrages, ein-

Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Hallen

zureichen. Dies gilt auch für die bereits im Veranstaltungskalender aufgenommenen Veranstaltungen.

2. Findet eine beantragte und genehmigte Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, nicht statt, so wird ein Entgelt in Höhe von 50 % der Grundgebühr nach den Anlagen 1 - 4 fällig. § 8 gilt entsprechend.
3. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs bzw. der Anmeldung maßgebend.

§ 7 Schuldner

Kostenschuldner ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner. Ebenso haftet der Antragsteller.

§ 8 Fälligkeit

Die Entgelte und Zuschläge sind eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bzw. bei Rechnungsstellung zum angegebenen Datum fällig.

§ 9 Sonstige Gebühren

1. In den vorstehend aufgeführten Entgelten und Zuschlägen sind eventuelle Auslagen für Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis usw. nicht enthalten. Die Beträge hierfür werden im Benutzungsantrag separat ausgewiesen und hinzugerechnet. Nachrichtlich werden die aktuellen Beträge aufgeführt.

- a) Eine **Schankerlaubnis** wird benötigt bei einer öffentlichen Veranstaltung mit Bewirtschaftung.

Die Gebühr für die Schankerlaubnis beträgt 20,00 Euro
für den zweiten bis vierten Tag jeweils 10,00 Euro.

- b) Bei einer öffentlichen Veranstaltung, die länger als **2.00 Uhr** und in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag länger als **3.00 Uhr** dauert, ist die Beantragung einer **Sperrzeitverkürzung** erforderlich.

Die Gebühr beträgt ab der Sperrstunde 15,00 Euro
jede weitere Stunde 5,00 Euro.

2. Die Hinterlegung einer Kautions kann in Einzelfällen verlangt werden.

§ 10
Alkoholfreie Getränke

Der jeweilige Veranstalter verpflichtet sich, mindestens ein alkoholfreies Getränk in vergleichbarer Menge billiger anzubieten, als das preisgünstigste alkoholische Getränk.

§ 11
Haftung

1. Die Stadt überlässt dem Nutzer die Halle, deren Einrichtungen und Geräte zur entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Sportstätten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
5. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Hallen

§ 12 Gesetzliche Mehrwertsteuer

Umsatzsteuerpflicht besteht bei der Bottwartalhalle und der Melchior-Jäger-Halle.

a) Keine Steuerpflicht besteht beispielsweise:

- bei Eigenbedarf, also Veranstaltungen der Stadt selbst, z. B. Altenfeier, Personalratssitzung,
- bei Vermietungen an Privatpersonen, die weder Eintritt verlangen noch gegen Entgelt bewirtschaften, z. B. Geburtstagsfeier, Hochzeitsfeier, Polterabend, auch mit Küchenbenutzung,
- bei Vermietung an Vereine, soweit sie für Veranstaltungen keinen Eintritt verlangen und keine Bewirtschaftung vornehmen, z. B. Volleyballrundenspiel, Badmintonrundenspiel,
- bei Veranstaltungen des Jugendsports,
- bei kulturellen Veranstaltungen ohne Eintritt und Ausschank,
- bei Veranstaltungen des DRK oder des Arbeiter-Samariter-Bundes ohne Entgelt wie z. B. kostenlose Erste-Hilfe-Kurse,
- bei sozialen Veranstaltungen der Kirche,
- bei Schulsport,
- bei Kostenersätze für Geschirr.

b) Der Steuerpflicht unterliegen beispielsweise:

- Vermietungen an Firmen (in jedem Fall),
- Veranstaltungen von Vereinen soweit diese Eintritt erheben und/oder bewirtschaften,
- Veranstaltungen, bei denen ein Gastronom die Halle anmietet und auf eigene Rechnung bewirtschaftet (gilt auch bei Hochzeiten),
- kulturelle Veranstaltungen Dritter mit Eintritt und/oder Bewirtschaftung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung vom 01. April 1998 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.